Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/30 12Os21/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1983

Norm

StGB §127 C
StGB §128 D

Rechtssatz

Leistet der Täter Zug um Zug für die weggenommene Sache ein Äquivalent, so ist die Unrechtmäßigkeit der Bereicherung zu verneinen. Der Wert der Gegenleistung ist hiebei nach einen objektiv-individuellen Wertmaßstab zu beurteilen, doch ist die subjektive Wertvorstellung des Täters für den Bereicherungsvorsatz bedeutsam. Ist sich der Täter der Geringerwertigkeit seiner Gegenleistung bewußt, so ist ihm der volle Wert der entzogenen Sache anzulasten (kein "Differenzschaden" wie beim Betrug).

Entscheidungstexte

- 12 Os 21/83
  Entscheidungstext OGH 30.06.1983 12 Os 21/83
  Veröff: SSt 54/54 = RZ 1984/10 S 21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0093323

Dokumentnummer

JJR_19830630_OGH0002_0120OS00021_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at